

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 109 - 110

Zulässigkeit der gleichzeitigen Verhandlung der Wiederklage in Injurienprozeßsachen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 13.

Zulässigkeit der gleichzeitigen Verhandlung der Wiederklage in Injurienprozesssachen.

Ueber diesen Punkt hat sich der Kriminal-Senat des Kammergerichts zu Berlin, in Uebereinstimmung mit dem dortigen Stadtgericht, in einer im Beschwerdewege erlassenen Verfügung vom 28. November 1866, wie folgt, ausgesprochen:

„Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 9 Thl. I. Titel 19 der Allgemeinen Gerichtsordnung soll eine Wiederklage, welche nicht aus eben dem bei der Klage zum Grunde liegenden Geschäft entspringt, niemals in einem und demselben Prozesse mit der Hauptklage verhandelt werden, ein Grundsatz, bei dessen strenger Handhabung die Konvention in Injurienprozesssachen unbedingt ausgeschlossen sein würde, weil in selbigen die Identität des Fundaments für Klage und Wiederklage im Sinne des § 9 cit. nicht denkbar ist.

Indessen ist eine Ausnahme von der Regel aus dem § 153 des Strafgesetzbuchs für den Fall der Erwiderung von Beleidigungen auf der Stelle deshalb abzuleiten, weil dieser Paragraph den Richter ermächtigt, für einen oder für beide Theile eine Strafmilderung oder Strafflosigkeit eintreten zu lassen, was, wenn im Civilprozeße die Sache verhandelt wird, eine Wiederklage voraussetzt.

Dagegen erscheint eine Ausdehnung der vorstehenden Ausnahme als nicht zulässig, insbesondere aber die Berufung auf den § 161 zur Rechtfertigung einer solchen Ausdehnung als offenbar verfehlt. Denn der § 161 bezweckt ebenso wie die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. August 1833, nur die Bestimmung, daß die gegenwärtig ebenso, wie früher nach Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, der dreimonatlichen Verjährung unterliegende Beleidigung, welche dem Beklagten vom Kläger zugefügt worden, auch nach Ablauf der gedachten Frist zum Gegenstande einer Klage gemacht werden darf, wenn nur seit Anstellung der Klage des Gegners nicht drei Monate verflossen sind. Es ist also ausschließlich von einer Modification der Verjährungsregeln die Rede, keineswegs aber irgend etwas über die Statthaftigkeit der Konvention neu angeordnet worden.

Demnach ist der vom Königlichen Ober-Tribunal im Beschluß vom 6. Januar 1864 (Goldammer's Archiv XII. S. 223) vertheidigten Ansicht nicht beizutreten.

Die stadtgerichtliche Verfügung vom 25. Oktober c., welche die angestellte Wiederklage ad separatum verweist, muß demnach aufrecht erhalten werden, und wird der Antrag, die Einleitung der letzteren anzuordnen, als unbegründet hierdurch zurückgewiesen, obgleich die Beschwerde darüber, daß das Stadtgericht auch Betreffs der in der Wiederklage gerügten Beleidigungen ein besonderes Sühneattest verlangt, gerechtfertigt sein würde (Oppenhoff, Note 3 zu Art. XVIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß zwar unter Umständen auch gegenseitige briefliche Injurien unter die Bestimmung § 153 des Strafgesetzbuchs subsumirt werden können, ein solcher Fall aber als vorliegend hier nicht anzusehen ist, und keinesfalls dem Richter, wenn er die Sache nicht unter dem Gesichtspunkt des § 153 cit. beurtheilt hat, hieraus ein Vorwurf gemacht und Veranlassung zu einer Remedur von Aufsichtswegen genommen werden kann."

Auf die von dem Wiederkläger gegen diese Verfügung bei dem Ober-Tribunal erhobene Beschwerde ist von dem höchsten Gerichtshofe folgender Bescheid vom 11. Januar 1867 ergangen:

„Es ist bereits in dem Beschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1864 (Goldammer's Archiv Bd. XII. S. 223) hervorgehoben worden, daß zwar nach den §§ 1, 5 Thl. I. Tit. 19 der A. G. O. die s. g. Rekognition nur stattfinden soll, wenn die Gegenforderung mit der Forderung aus demselben Geschäft entspringt, daß aber eine strenge Anwendung dieses Grundsatzes, der Natur der Sache nach, in Injurien-Prozessen nicht stattfinden kann. Das Königliche Kammergericht ist hiermit in der angefochtenen Verfügung vom 28. November pr. a. für diejenigen Fälle einverstanden, in denen es sich um Beleidigungen, die auf der Stelle erwiedert werden, handelt, für alle übrigen nicht. Zu einer solchen Unterscheidung liegt indeß keine Veranlassung vor. Denn die Grundidee, welche für die uneigentliche Wiederklage maßgebend gewesen, beruht darin, daß eine unnöthige Vervielfältigung der, mit einander im natürlichen Zusammenhange stehenden Prozesse vermieden werden soll. Diese Erwägung entscheidet bei allen gegenseitigen Injurien, mögen sie auf der Stelle erwiedert worden sein, oder sonst wie mit einander in Verbindung sich befinden, da bei ihnen allen wenigstens das ein gemeinsames Fundament bildet, daß sie auf einer unerlaubten Handlung beruhen. Dazu kommt, wie auch schon in dem Beschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1864 bemerkt worden, die Inbetrachtung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. August 1833 und des, aus derselben hervorgegangenen